

*Michael Hassemer*: Heteronomie und Relativität in Schuldverhältnissen. Zur Haftung des Herstellers im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht. (Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 2006.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2007). XVII, 305 S. (Jus Privatum. 118.)

Die Münchener Habilitationsschrift von *Michael Hassemer* untersucht, ob im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht eine unmittelbare Gewährleistungshaftung des Herstellers gegenüber dem Verbraucher die richtige Lösung zur gerechten Verteilung des Gewährleistungsrisikos in der Absatzkette wäre – und klärt dabei die Konturen eines ehernen Grundsatzes: des Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse. Derzeit schweigt das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht zu einer solchen Direktgewährleistungshaftung. Zwar hatte die Europäische Kommission ursprünglich eine Direkthaftung des Herstellers angedacht<sup>1</sup>. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (VerbrKaufRL)<sup>2</sup> sieht aber bekanntlich nur vor, dass der Letztverkäufer dem Verbraucher gegenüber haftet. Damit der Letztverkäufer aber nicht das Gewährleistungsrisiko in der Absatzkette trägt, kann der Letztverkäufer, der wegen einer Vertragswidrigkeit der Ware vom Verbraucher in Anspruch genommen wurde, nach Art. 4 VerbrKaufRL beim für die Vertragswidrigkeit verantwortlichen höheren Glied der Absatzkette Regress nehmen. Verantwortlich für die Vertragswidrigkeit kann etwa der Hersteller sein, der ein mangelhaftes Produkt in die Absatzkette gegeben hat, aber auch ein Zwischenverkäufer, der die Ware durch unsachgemäße Lagerung, Verpackung oder Transport beschädigt hat<sup>3</sup>. Die nähere Ausgestaltung des Regresses überlässt Art. 4 Satz 2 VerbrKaufRL allerdings den Mitgliedstaaten.

Diese Kombination von Letztverkäuferhaftung und Letztverkäuferregress, um den Schuldigen in der Absatzkette zu treffen, möchte *Hassemer* um eine Direktgewährleistungshaftung des Herstellers gegenüber dem Verbraucher für die Vertragswidrigkeit der Ware ergänzen. Eine Direktgewährleistungshaftung des vertragsfremden Herstellers – die sich der europäische Gesetzgeber in der VerbrKaufRL ausdrücklich offengehalten hat<sup>4</sup> und die sich auch in einigen mitgliedstaatlichen Rechten, etwa in Form der französischen *action directe*, bereits findet (S. 167 ff.) – muss freilich die Hürde des Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse nehmen: Verträge wirken grundsätzlich nur zwischen ihren Parteien, bei der Gewährleistungshaftung im Verbrauchsgüterkaufrecht also nur zwischen Letztverkäufer und Verbraucher, und nicht zu Lasten des Herstellers oder der die Vertragswidrigkeit zu verantwortenden Zwischenglieder der Absatzkette. *Hassemer* versucht, den Widerspruch zwischen einer solchen »gewährleistungsrechtliche[n] Produkthaftung« (3) und dem Relativitätsgrundsatz auf-

<sup>1</sup> Siehe Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, KOM(93) 509 endg., S. 110 ff.

<sup>2</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171/12.

<sup>3</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, KOM(95) 520 endg., S. 15.

<sup>4</sup> Siehe Art. 12 der Richtlinie.

zulösen. Seine *Grundthese* (1–3) ist, dass der Relativitätsgrundsatz im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht als heteronomem, also fremdbestimmten, Recht nur eingeschränkt gilt und deshalb die rechtspolitisch vorzugswürdige Direktgewährleistungshaftung des Herstellers nicht mit dem Relativitätsgrundsatz dogmatisch abgelehnt werden kann: Geltungsgrund für den Relativitätsgrundsatz ist das Autonomieprinzip, d. h. die Selbstbestimmung des Einzelnen. Der Relativitätsgrundsatz kann deshalb im Bereich des heteronomen Schuldrechts nicht gegen Drittwirkungen in Stellung gebracht werden. Da im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht der Gesetzgeber weitgehend auf die Vertragsverhältnisse in der Absatzkette einwirkt und vom Autonomieprinzip wenig übrig bleibt, kann der Relativitätsgrundsatz eine Direktgewährleistungshaftung nicht mehr ausschließen. Vielmehr ist zu fragen, in wessen Autonomie bei der Gewährleistungshaftung in der Absatzkette eingzugreifen ist. Und die richtige Antwort lautet nach *Hassemer*: in die des Herstellers.

In einem ersten grundlegenden Abschnitt (9–27) führt *Hassemer* den Relativitätsgrundsatz auf das Autonomieprinzip zurück. Dabei wirft er nicht nur einen Blick auf die normative Realität des Relativitätsgrundsatzes, der zunehmend durch Drittwirkungen des Vertrages durchbrochen wird. Auch präzisiert *Hassemer* mit Hilfe des Autonomieprinzips den normativen Gehalt des Relativitätsgrundsatzes und seine Ausnahmen. Sodann überprüft *Hassemer* seine Hypothese, dass der Relativitätsgrundsatz dort nicht gelten kann, wo das Schuldverhältnis nicht autonom von den Parteien, sondern heteronom insbesondere vom Gesetzgeber begründet wird (28–80). Dabei wird zunächst der Begriff der Heteronomie in Schuldverhältnissen näher beleuchtet. *Hassemer* versteht unter Heteronomie nicht etwa das Bereitstellen der Rechtsordnung durch den Gesetzgeber an sich. Vielmehr soll Heteronomie und Autonomie *innerhalb* dieser Infrastruktur danach abgegrenzt werden, wer über den »mit einem schuldrechtlichen Element herzustellenden Zustand entscheidet« (33). Entscheidend ist also die Herkunft des »Rechtszustands«, weniger seine Bindungswirkung als dispositives oder zwingendes Recht: Stellen die Parteien diesen Zustand her, so ist das Recht autonom; stammt die Entscheidung nicht von ihnen, so ist das Schuldverhältnis insoweit heteronom bestimmt. Sodann geht *Hassemer* dem Zusammenspiel von Heteronomie und möglicher Drittwirkung in vertraglichen Schuldverhältnissen nach. Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufrechts sieht er das wichtigste heteronome Element vertraglich begründeter Schuldverhältnisse in den Schutzpflichten nach § 241 II BGB (37, 43). Diese können deshalb unbehelligt vom Relativitätsgrundsatz Außenwirkung entfalten. So ist etwa der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, wie auch immer man ihn konstruiert, eine heteronome Rechtsfigur, und kann daher ohne Rücksicht auf den Relativitätsgrundsatz Drittwirkungen entfalten: Selbst wenn die richtige Begründung der Schutzpflichten dem Dritten gegenüber in einer ergänzenden Vertragsauslegung liegt, so werden diese Pflichten nicht autonom durch die Parteien bestimmt (58), da bereits die ergänzende Vertragsauslegung ein heteronomes Begründungsinstrument ist (39 ff.). Als Zwischenergebnis (81 f.) hält *Hassemer* deshalb fest, dass auch das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht auf heteronome Elemente untersucht werden muss, um sodann zu klären, wer aus sachlichen Gründen der richtige Adressat dieser Elemente ist.

Vor diesem Hintergrund wendet sich *Hassemer* nun der *lex lata* des Verbrauchsgüterkaufrechts zu, und zwar zum einen der Haftung nach der VerbrKaufRL (84–113) sowie zum anderen dem Letztverkäuferregress und der Herstellerhaftung in den verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen (114–197). *Hassemer* klärt zunächst, dass nach der VerbrKaufRL das Verhältnis zwischen Verbraucher und Letztverkäufer weitgehend heteronom bestimmt ist. Beispiele sind die Objektivierung des Mangelbegriffs (85 ff.), die Haftung für öffentliche Äußerungen nicht nur des Letztverkäufers, sondern auch anderer höherer Glieder der Absatzkette (91 ff.) und die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers (94 ff.). Die VerbrKaufRL begründet zwischen Verbraucher und Letztverkäufer heteronomes, »positiv zwingendes Recht« (97), das im Unterschied zu »negativ zwingendem Recht« das Schuldverhältnis aufrechterhält und nicht mit der negativen Sanktion der Nichtigkeit belegt (96 ff.). Anders als im bisherigen Gewährleistungsrecht, aber ähnlich wie in der Pauschalreiserrichtlinie<sup>5</sup> und im Urhebervertragsrecht (109 ff.) führt nach *Hassemer* deshalb das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht zu einer »zwingenden gesetzlichen Äquivalenzhaftung«: Das Äquivalenzinteresse wird heteronom – und nicht autonom von den Parteien – bestimmt und zudem auch noch zwingend aufrechterhalten. Dieses positiv zwingende Regime bleibt freilich nicht ohne Konsequenz für außerhalb des heteronom bestimmten Schuldverhältnisses befindliche Schuldverhältnisse innerhalb der Absatzkette. Bereits nach geltendem Recht soll deshalb nicht der Letztverkäufer das Gewährleistungsrisiko tragen, sondern nach Art. 4 VerbrKaufRL Regress nehmen können. Bei der deutschen Umsetzung dieser umsetzungsbedürftigen (125 f.) Vorschrift über eine Regresskette wird der Druck in der Kette nach oben weitergegeben, der Relativitätsgrundsatz zwar formal, aber auf Kosten der Privatautonomie gewahrt. *Hassemer* verwendet das Bild einer Raupe: Durch das positiv zwingende Recht wird derjenige schutzbedürftig in der Kette, zu dessen Lasten es eingreift; das positiv zwingende, heteronome Recht frisst sich deshalb, einer Raupe gleich, von einem Glied der Vertragskette zum nächsten (150 f.).

Nachdem der Relativitätsgrundsatz im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht einer Direktgewährleistungshaftung des Herstellers nicht mehr entgegensteht, weil die gesamte Absatzkette nicht frei von heteronomen Elementen hinsichtlich der Gewährleistungshaftung ist, muss nun geklärt werden, ob – für das deutsche und europäische Recht – *de lege ferenda* der Hersteller der richtige Adressat für die Gewährleistungshaftung sein soll (198–240). *Hassemer* kommt zu dem Ergebnis, dass das derzeitige heteronome Verbrauchsgüterkaufrecht mit dem Letztverkäufer als Haftenden den Falschen trifft (201 f., 205, 238). Insbesondere erweist sich der Regress des Letztverkäufers als eine Belastung des Handelsverkehrs – und damit als untauglich (205 ff.). Die Direktgewährleistungshaftung des Herstellers würde damit vor allem den Handel entlasten (238 f.), ohne dabei die herstellende Industrie übermäßig zu belasten (239 f.). Schließlich nimmt der Hersteller ein Warenvertrauen für sich in Anspruch (198 ff.) in Bezug nicht nur auf das Integritäts-, sondern auch auf das Äquivalenzinteresse

---

<sup>5</sup> Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6. 1990 über Pauschalreisen, ABL L 158/59.

(224); auch trägt der Hersteller regelmäßig die Mangelverantwortung (202 ff.). Zudem ergibt sich aus einer Direkthaftung ein prozessökonomischer Gewinn (219 f.). Ein Vergleich von Produkthaftung und Gewährleistungsrecht zeigt auch aus ökonomischer Sicht, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Integrität absolut (Produkthaftungsrecht), die Äquivalenz aber nur relativ (Gewährleistungsrecht) zu schützen (237).

Zu klären bleibt damit freilich das »Wie« dieser Direktgewährleistungshaftung, seine rechtliche Konstruktion. In einem letzten Abschnitt (241–287) wägt *Hassemer* vier verschiedene Möglichkeiten der Konstruktion ab: (1) die Annahme eines Vertrages zwischen Hersteller und Verbraucher, (2) die Teilnahme des Verbrauchers am Vertrag zwischen Hersteller und Erstabnehmer, etwa mittels eines Vertrages zugunsten Dritter oder, ähnlich der französischen *action directe*, einer Weitergabe der Gewährleistungsrechte in der Absatzkette, (3) eine Ausgestaltung als gesetzliche Haftung, etwa als Ausweitung der Produkthaftung auf das Äquivalenzinteresse, oder (4) als hybrides Wesen zwischen vertraglichem und gesetzlichem Haftungsrecht. *Hassemer* favorisiert die letzte Lösungsmöglichkeit (258 ff.). Die Direktgewährleistungshaftung soll als »vertragsloses Schuldverhältnis in vertraglichem Zusammenhang« (267) der dritten Spur angehören, allerdings gerichtet auf das Äquivalenzinteresse. *Hassemer* pariert dabei Einwände gegen vertragslose Erfüllungsansprüche mit dem Argument, dass dieses Hindernis nur bestehe, wenn der Erfüllungsanspruch aus autonomer Quelle entspringt; was für den Haftungsgrund gelte, müsse auch für die Haftungsfolgen gelten (273 f.). Die Direktgewährleistungshaftung soll dabei nicht subsidiär gegenüber der Haftung des Letztverkäufers sein (278).

Konkret schlägt *Hassemer* die folgende Regelung für eine Direktgewährleistungshaftung des Herstellers vor (283):

»Hafet der Letztverkäufer dem Verbraucher nach dieser Richtlinie, weil die Kaufsache sich nicht für die Zwecke eignet, für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden, oder nicht die Qualität und Leistungen aufweist, die bei Gütern dergleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, so kann dieser auch den Hersteller der Kaufsache in gleichem Umfang wie den Letztverkäufer in Anspruch nehmen.

Der Hersteller haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wenn er beweist, dass der die Vertragswidrigkeit begründende Umstand nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder dass dieser Umstand später eingetreten ist.«

Die Direktgewährleistungshaftung des Herstellers löst die Probleme des Letztverkäuferregresses zwar nicht technisch, doch aber weitgehend wirtschaftlich (213 ff.). Die Herstellerhaftung muss daher ergänzt werden durch einen Regressanspruch des Letztverkäufers, wenn er vom Verbraucher in Anspruch genommen wird, allerdings nicht gegen seinen Vertragspartner in der Absatzkette, sondern gegen das für die Vertragswidrigkeit verantwortliche Kettenglied (287):

»Wird der Letztverkäufer oder der Hersteller nach dieser Richtlinie vom Verbraucher infolge eines Handelns oder Unterlassens eines anderen Teils innerhalb derselben Vertragskette in Anspruch genommen, so kann er von diesem Teil Ersatz des durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens verlangen.«

*Hassemers* Plädoyer für eine Direktgewährleistungshaftung des Herstellers bereitet großes Lesevergnügen. Die Arbeit ist in klarer Sprache geschrieben und scharfsinnig aufgebaut. Auch werden abstrakte Ausführungen stets – bevor ein eiliger Leser den Faden verlieren könnte – durch einprägsame Bilder und Ironie geerdet, etwa durch die »Stützradtheorie« (100) oder die bereits erwähnte »Raupentheorie« (150). Bei aller gedanklichen Kreativität beweist *Hassemer* deshalb auch großes pädagogisches Talent, den Leser zu führen und von seinen Gedanken zu überzeugen. Das Buch wird sich deshalb, aber auch aufgrund seines lesbaren Umfangs, sicherlich großer Verbreitung erfreuen. – In der Sache gebührt *Hassemer* das Verdienst, nicht nur Geltungsgrund und Umfang des Relativitätsprinzips herausgearbeitet zu haben. Vor allem erfasst er bereits heute dogmatisch ein Rechtsinstitut, das sich vielleicht schon bald im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht finden könnte<sup>6</sup>, und fundiert dieses rechtspolitisch. Dem Buch ist es deshalb zu wünschen, dass es vor allem auch seinen Weg nach Brüssel findet.

Der Leser dieser Zeitschrift wird sich auch nach der kollisionsrechtlichen Dimension der von *Hassemer* vorgeschlagenen Direktgewährleistungshaftung fragen. Auch aus der Sicht des Internationalen Privatrechts erscheint eine Haftung des Herstellers wünschenswert. Die derzeitige Lösung einer scharfen Haftung des Letztverkäufers dem Verbraucher gegenüber mit einer Rückgriffsmöglichkeit des Letztverkäufers beim für die Vertragswidrigkeit verantwortlichen Kettenglied stellt sich bei grenzüberschreitenden Absatzketten – selbst im Binnenmarkt! – als mittlere kollisionsrechtliche Katastrophe dar<sup>7</sup>. Die Mitgliedstaaten haben diesen Rückgriff nämlich, wie *Hassemer* in seinem rechtsvergleichenden Abschnitt darlegt (152 ff.), unterschiedlich umgesetzt: Ein Letztverkäuferregress kann zunächst durch eine *Regresskette* über die einzelnen Glieder der Absatzkette bis zu dem für die Vertragswidrigkeit der Ware verantwortlichen Kettenglied realisiert werden. Für eine solche Umsetzung haben sich etwa Deutschland, Österreich und die Niederlande entschieden. Denkbar ist es aber auch, den Regress wie in *Hassemers* Reformvorschlag über einen *Direktan-*

<sup>6</sup> Siehe die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, mit einer Analyse zur Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung, KOM(2007) 210 endg., S. 12 ff., sowie das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, KOM(2006) 744 endg., S. 14 und 34. Siehe aber nunmehr auch: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614 endg.

<sup>7</sup> Dazu etwa *Dutta*, Der europäische Letztverkäuferregress bei grenzüberschreitenden Absatzketten im Binnenmarkt: ZHR 171 (2007) 79–104.

*spruch* des Letztverkäufers gegen das für die Vertragswidrigkeit der Ware verantwortliche Kettenglied umzusetzen. Nach dieser Variante kommt es nicht zu einer Regresskette. Vielmehr sehen etwa die Umsetzungen in Italien und in Spanien vor, dass der Letztverkäufer dasjenige Glied in der Absatzkette direkt in Anspruch nehmen kann, das die Vertragswidrigkeit der Ware verursacht hat. – Kollisionsrechtliche Probleme ergeben sich derzeit bereits isoliert bei der Umsetzungsvariante über eine Regresskette, worauf auch *Hassemer* hinweist (208f.). Die Regresskette weist drei große kollisionsrechtliche Schwächen auf<sup>8</sup>: (1) sie verfügt über kein einheitliches Regressstatut, potentiell können zwischen den verschiedenen Kettengliedern unterschiedliche Rechte Anwendung finden; (2) die Regresskette kann an der grenzüberschreitenden Stelle abbrechen, weil und wenn das UN-Kaufrecht<sup>9</sup> an dieser Stelle Anwendung findet; und (3) durch die Parteiautonomie der Kettenglieder besteht ständig die Gefahr, dass eines der Regressverhältnisse durch Rechtswahl einem nichtmitgliedstaatlichen Recht unterstellt wird – und abbricht. Neben diesen Schwächen der Umsetzung über eine Regresskette, die vor allem den Letztverkäufer belasten, werden die kollisionsrechtlichen Probleme durch den Umsetzungsspielraum beim Letztverkäuferregress des Art. 4 VerbrKaufRL weiter verschärft. Treffen nämlich in einer Absatzkette verschiedene Umsetzungen – Regresskette und Direktanspruch des Letztverkäufers – aufeinander, so ergeben sich zahlreiche Anpassungsprobleme<sup>10</sup>.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die von *Hassemer* vorgeschlagene Direktgewährleistungshaftung des Herstellers dem Verbraucher und gegebenenfalls dem in Anspruch genommenen Letztverkäufer gegenüber auch bei grenzüberschreitenden Absatzketten im Binnenmarkt als Fortschritt dar: Die eben skizzierten kollisionsrechtlichen Schwächen einer Regresskette und Anpassungsprobleme durch die Anwendbarkeit verschiedener Umsetzungsvarianten in einer Absatzkette werden vermieden. Vielmehr besitzt eine Direktgewährleistungshaftung des Herstellers dem Verbraucher und dem Letztverkäufer gegenüber zahlreiche Vorteile<sup>11</sup>: Auch wenn *Hassemer* diese Direkthaftung zwischen Vertrag und Delikt verortet, so werden auf den Direktanspruch wohl die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse der Rom-II-VO<sup>12</sup> Anwendung finden, und nicht diejenigen für vertragliche Schuldverhältnisse der Rom-I-VO<sup>13</sup>. Bei autonomer Qualifikation wird man diesen Direktanspruch

---

<sup>8</sup> *Dutta* (vorige Note) 84ff.

<sup>9</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1989 II 588 (Bekanntmachung: BGBl. 1990 II 1477).

<sup>10</sup> *Dutta* (oben N. 7) 99ff.

<sup>11</sup> Zu den kollisionsrechtlichen Stärken des Direktanspruchs des Letztverkäufers siehe *Dutta* (oben N. 7) 94ff.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199/40.

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177/6.

außervertraglich qualifizieren<sup>14</sup>: So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in *Handte* einem späteren Käufer einer mangelhaften Sache für seine *action directe* nach französischem Recht gegen den vertragsfremden Hersteller den vertraglichen Erfüllungsortsgerichtsstand nach dem europäischen Zuständigkeitsrecht verweigert, da der Hersteller gegenüber dem späteren Erwerber keine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist<sup>15</sup>, ohne dass es darauf ankommt, ob sein Interesse an vertragsgemäßer Leistung oder der Schutz seiner übrigen Rechtsgüter betroffen ist<sup>16</sup>. Ansprüche aus einem Vertrag setzen nach dem EuGH nämlich eine von einer Partei gegenüber einer anderen »freiwillig eingegangene Verpflichtung«<sup>17</sup> voraus. Diese Entscheidung in *Handte* wird man im Hinblick auf die Erwägungsgründe zur Rom-II-VO auch bei der Qualifikation in europäischen Kollisionsrecht zu berücksichtigen haben<sup>18</sup>. Eine außervertragliche Qualifikation vorausgesetzt, wird die Direktgewährleistungshaftung des Herstellers jedenfalls bei Absatzketten im Binnenmarkt anders als bei einer Regresskette regelmäßig zur Anwendung kommen, entweder über die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 Rom-II-VO oder über eine (analoge) Anwendung der besonderen Vorschriften für die Produkthaftung in Art. 5 Rom-II-VO. Auch kollisionsrechtlich wäre damit durch die von *Hassemer* vorgeschlagene Direktgewährleistungshaftung eher sichergestellt, dass die Gewährleistungshaftung in der Absatzkette im Ergebnis den Richtigen trifft.

Hamburg

ANATOL DUTTA

Konsumentenschutz im Privatrecht. Hrsg. von *Ernst A. Kramer*. – Basel: Helbing Lichtenhahn 2008. XXXVIII, 482 S. (Schweizerisches Privatrecht. Bd. 10.)

I. Das in der renommierten Reihe zum »Schweizerischen Privatrecht« als Band 10 erschienene Werk informiert in wissenschaftlich-kritischer Weise über den Stand des Schweizer Konsumentenrechts, wie es sich im Laufe der Zeit bis etwa 2006/2007 entwickelt hat. Es wird aus vielen sehr heterogenen Quellen gespeist: ein Verfassungsartikel, der ausdrücklich den Konsumentenschutz als Ziel in die geänderte schweizerische Verfassung aufgenommen hat, ohne allerdings größere praktische Bedeutung im Bereich der Gesetzgebung zu erhalten (S. 32–35), die Auslegung des Obligationenrechts (OR von 1911) i.S. einer

<sup>14</sup> Kritisch zur außervertraglichen Qualifikation eines Direktanspruchs des Letztverkäufers aber *Martiny*, Europäisches Internationales Vertragsrecht in Erwartung der Rom I-Verordnung: ZEuP 2008, 79–108 (83).

<sup>15</sup> EuGH 17. 6. 1992 – Rs. C-26/91 (*Handte*), Slg. 1992, I-3967 (Rz. 16).

<sup>16</sup> Schlussanträge des Generalanwalts *Jacobs* vom 8. 4. 1992 in EuGH 17. 6. 1992 (vorige Note) Rz. 33 und 37.

<sup>17</sup> EuGH 27. 10. 1998 – Rs. C-51/97 (*Réunion européenne*), Slg. 1998, I-6511 (Rz. 17); 17. 9. 2002 – Rs. C-334/00 (*Tacconi*), Slg. 2002, I-7357 (Rz. 23); 5. 2. 2004 – Rs. C-265/02 (*Frahuil*), Slg. 2004, I-1543 (Rz. 24); 20. 1. 2005 – Rs. C-27/02 (*Engler*), Slg. 2005, I-481 (Rz. 50f.).

<sup>18</sup> Siehe Erwägungsgrund 13 sowie Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), KOM(2003) 427 endg., S. 9.